

Sehbehinderungsspezifische Betreuung

Menschen mit Sehbehinderung im Alter haben Anrecht auf soziale Teilhabe inner- und ausserhalb ihres Wohnraums. Diese Forderung ist für viele betroffene Personen keine Selbstverständlichkeit. Sehbehinderungsspezifische Betreuung hilft soziale Barrieren zu überwinden und nutzt dazu das sehbehindertenfreundlich gestaltete Umfeld.

Menschen mit einer angeborenen oder früh im Leben erworbenen Sehbehinderung machen es vor: Man kann auch mit einer starken Sehbehinderung oder Blindheit – mit den geeigneten Hilfsmitteln, Kompensationstechniken und Unterstützungsangeboten – autonom leben und den Alltag weitgehend selbständig bewältigen. Der Weg dahin kann allerdings steinig sein, das wissen alle, die im Verlauf des Lebens lernen mussten, mit einer neu auftretenden Sehbehinderung umzugehen: Da muss der Verlust der Sehkraft bewältigt werden, ein Trauerprozess. Viele Alltagshandlungen müssen auf eine neue Art gelernt werden. Je länger man vorher sehend gelebt hat, desto herausfordernder ist dieser Prozess. Sehbehinderungsspezifische Betreuung und ein sehbehindertenfreundliches Umfeld erleichtern den Weg.

Frau Reinhard lebt seit sechs Monaten im Alterszentrum. Durch ihre zunehmende Sehschwäche aufgrund einer nicht therapierbaren Augenerkrankung wurde für sie ein Heimeintritt notwendig. Die anfallenden Hausarbeiten überforderten die alleinlebende Frau mehr und mehr und die Hilfe durch die Nachbarschaft wollte sie nicht weiter annehmen. Im Alterszentrum wird ihr bei Eintritt ein attraktives Wochenprogramm vorgestellt. Innerlich weiss Frau Reinhard bereits, dass sie es nicht nutzen wird. Sie hat beschlossen, die Zeit lieber allein im Zimmer zu verbringen. Das Alleinsein hat sie zwar ziemlich satt, es ist ihr aber lieber, als sich in unangenehme Situationen zu manövrieren. Bereits das Essen im Speisesaal ist eine grosse, kräftezehrende Herausforderung für sie. Einladungen zu gemeinsamen Aktivitäten im Stübli lehnt sie ab. Anna Frick, die zuständige Fachfrau Betreuung, fragt sie jeweils sehr lieb und eigentlich macht es Frau Reinhard auch Mühe, Frau Frick zu enttäuschen. Aber die Vorstellung, in der Runde den Blicken ihrer Mitbewohnerinnen ausgesetzt zu sein, sich zu blamieren, weil sie die Blätter des Gedächtnistrainings nicht lesen kann, Liedblätter nicht

entziffern kann, sagen muss, dass man es ihr vorlesen solle, ... nein, das ist zu viel. Da bleibt sie lieber im Zimmer, hört Radio und versucht, mit Erinnerungen an die Vergangenheit den Tag über die Runden zu bringen.

Wie Frau Reinhard geht es täglich so oder so ähnlich Menschen mit Sehbehinderung. Sie einfach ihrem Schicksal zu überlassen, ist unnötig und zeugt von fehlendem Fachwissen bezüglich angepasster Betreuung von Menschen mit Behinderung im Alter.

Sehbehindertenfreundliches Umfeld

Einerseits muss die Person individuell unterstützt werden, andererseits bedeutet sehbehinderungsspezifische Betreuung immer auch den Einbezug des Umfeldes. Wie sieht ein geeignetes Umfeld aus? Wie kann es gestaltet werden? Folgende Eigenschaften des sehbehindertenfreundlichen Milieus geben Anhaltspunkte:

Das sehbehindertenfreundliche Milieu

- schafft einen sozial und baulich barrierefreien Ort, in dem sich Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit selbständig und sicher bewegen können,
- schliesst verschiedenartige Menschen in die Gemeinschaft ein (Inklusion) und wirkt stabilisierend auf die Person,
- wirkt präventiv (vorbeugend) gegen die häufig zu beobachtende Verschlechterung des Allgemeinzustandes sehbehinderter Menschen,
- kann kurativ (heilend) wirken bei bereits eingetretenen Problemen wie Depression, Isolation, Angst oder Aggression infolge Sehbehinderung,
- begünstigt die individuelle Gestaltung eines sinnstiftenden Lebens und bietet ein Übungsfeld für neu gelernte Aktivitäten,
- schafft Gestaltungsraum für die Nutzung neu oder wieder erlernter Fähigkeiten und für aktive Teilhabe.

(Heussler, Wildi und Seibl, 2016)

Natürlich gehört zum sehbehindertenfreundlichen Milieu die bauliche und einrichtungsmässige Barrierefreiheit, z.B. deutlich zur Wand kontrastierende Handläufe, gut beleuchtete Gänge und Treppenhäuser, Angebot von zusätzlichem individuellen Licht am Esstisch u.v.m. Mindestens so wichtig ist aber die soziale Barrierefreiheit: der ungehinderte Zugang zu Kontakten, Anlässen, Informationen, Entscheidungen daheim oder im Heim und in der Umgebung.

Sehbehinderungsspezifische Betreuungsleistungen

Sehbehinderten Personen fehlen Informationen, um Situationen richtig einschätzen zu können. Ob ich mich in der Cafeteria überhaupt setzen möchte, ob ich dafür einen kleinen Einzeltisch wähle oder mich zu jemandem hinbegeben will, hängt davon ab, welche Personen im Raum sitzen und wie die Stimmung ist. Mit einer eingeschränkten visuellen Wahrnehmung kann das schwierig sein. Ob ich zufrieden bin mit dem Essensservice oder ob mir noch etwas fehlt, ist schwierig zu beurteilen, wenn ich mir nicht mit einem Blick eine Übersicht über den Essplatz und den Teller verschaffen kann. Ob ich mich auf ein modernes Konzert einlassen kann, hat auch damit zu tun, wie ich die Musiker, ihre Instrumente und ihr Auftreten erlebe. Als sehbehinderte Person bin ich darin eingeschränkt. Sehbehinderungsspezifische Betreuung hilft, solche Barrieren zu überwinden.

In der sehbehindertenfreundlichen Leistungserbringung achten die Mitarbeitenden darauf, einer sehbehinderten Person die Informationen zu vermitteln, die sie braucht, um die Situation zu erfassen. Es geht also nicht einfach darum, die eigene Tätigkeit zu kommentieren oder zu beschreiben, was man sieht, sondern die aus der Perspektive der sehbehinderten Person relevanten Informationen weiterzugeben.



Wenn Veranstaltungen seh- und hörbehindertenfreundlich geplant und durchgeführt werden, muss beispielsweise gesagt werden, wer da ist, Akustik, Lichtverhältnisse und Sitzordnung werden beachtet, damit das Geschehen gut beleuchtet ist und sehbehinderte Personen nicht geblendet werden, zusätzlich werden mündlich Informationen zu dem, was man sieht und was man sehend kontrollieren kann, gegeben (Ausgleich mangelnde visuelle Wahrnehmung).

Beispiel

In einem von KSiA geschulten Alterszentrum erhalten Musikerinnen und Musiker eine schriftliche Verpflichtung, bei ihren Konzerten die Stücke mit dem Mikrofon anzusagen und genaue Erklärungen zu den Besonderheiten des Aussehens oder der Bauart ihrer Instrumente zu geben, nicht nur mit einer kurzen Bemerkung auf die besondere Form des Instrumentes aufmerksam zu machen.

Sehende Zuhörerinnen sind im sehbehindertenfreundlichen Umfeld informiert darüber, dass Menschen mit Sehbehinderung auf diese Zusatzinformationen angewiesen sind.

Sehbehinderungsspezifische Betreuungsleistungen beinhalten das Einhalten der «Goldenen Regeln» (KSiA 2013), einer Zusammenstellung von 33 Regeln zur sprachlichen Kommunikation, dem Bewegen, der funktionalen Unterstützung, der seelischen Unterstützung und dem Körperkontakt, die es ermöglichen, einer Sehbehinderung im Alter angemessen zu begegnen. Wichtig in der sehbehinderungsspezifischen Betreuung sind zudem das Beachten des akustischen Umfeldes. Teppiche werden beispielsweise nicht als Stolperfallen betrachtet, sondern können wichtige Orientierungshilfen für sehbehinderte Menschen sein, indem sie Übergänge auf dem Boden markieren und durch das Mindern von Schall die akustische Orientierung erleichtern. Im alltäglichen Kontakt mit der sehbehinderten Person wird die Art und Weise der Arbeitsausführungen angepasst: im Service, in der Reinigung, in der Wäschebesorgung. Die Reinigung des Zimmers findet je nach Wunsch der Bewohnerin in ihrem Beisein statt, sämtliche Gegenstände, z.B. Stühle, Nippes und Alltagsgegenstände werden nach der Reinigung wieder am gleichen Ort versorgt, damit sich die sehbehinderte Person wieder zurechtfindet. Bezüglich Wäschebesorgung ist es wichtig, dass die Bewohnerin informiert ist darüber, welche Wäschestücke wieder sauber zurückgebracht werden. Sie muss die Möglichkeit haben, sich taktil selbst davon zu überzeugen, dass es wirklich ihre Unterwäsche bzw. ihre Bluse ist, die gebracht wird, und wo diese im Schrank versorgt wird.

Die Gestaltung bzw. Mitgestaltung des sehbehindertenfreundlichen Milieus ist Aufgabe aller Mitarbeitenden, z.B. indem sie bei jedem Vorbeigehen grüssen und ihren Namen nennen (Goldene Regel), indem alle den sehbehinderten Personen die Informationen liefern, die sie brauchen, um sich in der Situation zu orientieren und Entscheidungen zu treffen. Oder durch das selbstverständliche Leisten von Hilfestellungen, die wegen der Sehbehinderung nötig sind: z.B. etwas vom Boden aufheben, etwas suchen helfen, auf Flecken an der Kleidung oder im Gesicht aufmerksam machen.

Behinderungsbedingte Kosten

Der Aufwand für solche Leistungen (behinderungsspezifische Betreuung) darf nicht den Klienten überbürdet werden. Warum ist es nötig, das zu sagen? Im Kontext des Gesundheitswesens sind Betreuungsleistungen nicht pflegerische Leistungen und darum für den Empfänger kostenpflichtig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit den pflegerischen Leistungen die für die Gesundheit nötigen Vorkehrungen getroffen sind. Alles andere wird als «nice to have» betrachtet. Wegen Behinderung benötigte Betreuungsleistungen sind in dieser Regelung nicht beachtet. Die Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK), von der Schweiz 2014 ratifiziert,

sagt, dass Menschen mit Behinderung im Alter die gleichen Rechte zur Inklusion haben wie Menschen im Erwerbsalter. Die grundlegende Forderung entspricht auch dem Diskriminierungsverbot, das in der Bundesverfassung verankert ist. Einer Person die wegen ihrer Behinderung notwendigen Betreuungsleistungen zu verrechnen, verletzt dieses Prinzip.

Beispiel

Die Basisanleitung zum Stricken ist für sehende und sehbehinderte Personen die gleiche: diese kostet. Der Mehraufwand für die längerdauernde Strickhilfe ist behinderungsbedingt und aus diesem Grund nicht der Klientin zu verrechnen.

Gruppen sehbehindertenfreundlich gestalten

Wenn Gruppen informiert sind über die Sehbehinderung einer Person, über ihre besonderen Bedürfnisse, warum beispielsweise Frau Hilbert immer den gleichen Sitzplatz mit dem Rücken zum Fenster haben muss, wird es viel leichter, sehbehinderte Personen zu integrieren. Diese müssen sich nicht jedes Mal erklären, keine Angst haben, als besonders



anspruchsvoll oder kompliziert wahrgenommen zu werden. Gleichzeitig können die anderen einen Beitrag dazu leisten, dass die Angebote für alle offen und attraktiv sind. Das schafft Gemeinschaftssinn.

Das Planen von Aktivierungsangeboten in Gruppen oder mit Einzelnen berücksichtigt die folgenden Kriterien:

- Sind Menschen mit Sinnesbehinderung einbezogen?
- Dient die Anlage dem Erleben von Selbstwirksamkeit?
- Dient sie der Vertiefung von ermächtigenden Massnahmen der Pflege durch Üben, Erinnern, Umsetzen?
- Auf die einzelne Person mit Sehbehinderung bezogen: Was will die Person tun? Welche Unterstützung braucht sie? Wo will sie Hilfe annehmen? Welche Hilfsmittel gibt es?
- Im Einzelkontakt: Welche Unterstützung braucht die Person mit Sehbehinderung, um ausserhalb der Gruppe ihr wichtige Aktivitäten durchführen zu können?

Fortsetzung der Beispielgeschichte

Die Dienstagsgruppe wurde mit Einwilligung von Frau Reinhard drauf aufmerksam gemacht, dass sie nur wenig sieht und deshalb ein paar Besonderheiten gelten. Anna Frick achtet darauf, dass Frau Reinhard informiert wird, wer in den Raum hereinkommt, sie bereitet das Liedblatt immer in Grossschrift vor, wiederholt ihr, wer etwas gesagt hat und was die Person gesagt hat, räumt ihr bewusst Redezeit ein, weil Frau Reinhard ja nicht mit einem Blick prüfen kann, ob es günstig ist für einen Beitrag ihrerseits. So ist in der Gruppe ein Klima entstanden, in dem sich Frau Reinhard angenommen, akzeptiert und wohl fühlt. Frau Frick versucht auch, Nonverbales mitzuteilen, z.B. die vielsagende Mimik einer Mitbewohnerin zu beschreiben. Das hat schon dazu geführt, dass die ganze Gruppe herzlich gelacht hat. Und das tut allen gut.

Wenn Frau Reinhard eine Einladung zu einer gemeinsamen Aktivität im Stübli in Zukunft ausschlägt, weil sie zu müde ist oder doch lieber alleine sein will, dann können wir davon ausgehen, dass diese Entscheidung nicht aufgrund von Angst und Scham getroffen wurde, sondern der freien Entscheidung von Frau Reinhard entspricht. Das Alleinsein hat dann eine ganz andere Bedeutung und Frau Reinhard hat ihre Wahl getroffen. Eine echte Wahl.



Das INFOnetz bringt eine Reihe von Artikeln zu einzelnen Aspekten von Sehbehinderung im Alter und von sehbehinderungsspezifischer Betreuung.

Bereits erschienen sind:

Oktober 2016: Sehbehinderung im Alter

Dezember 2016: Wir sehen mit dem Gehirn

Dezember 2016: Augenerkrankungen im Alter

März 2017: Sehbehinderung und Demenz

In der nächsten Nummer: Befähigende sehbehinderungsspezifische Betreuung und Hilfsmittel für sehbehinderte Personen.

Weitere Informationen

Broschüre «Goldene Regeln. Sehbehinderung im Alter angemessen begegnen. 33 Goldene Regeln mit Kommentaren» von Fatima Heussler, Magdalena Seibl und Judith Wildi. KSIA 2013. (Bestellung über www.ksia.ch oder info@ksia.ch)

Fachbuch «Menschen mit Sehbehinderung in Alterseinrichtungen: Gerontagogik und gerontagogische Pflege – Empfehlungen zur Inklusion», hrsg. von Fatima Heussler, Judith Wildi und Magdalena Seibl. Seismo Verlag 2016. (beinhaltet die «Goldenen Regeln» als Kapitel)

Das Kompetenzzentrum für Sehbehinderung im Alter (KSIA) in Zürich vermittelt spezifisches Fachwissen zu Sehbehinderung im Alter an Fachpersonen des Gesundheitswesens und der Altersarbeit. KSIA, Bederstrasse 102, 8002 Zürich, www.ksia.ch

Zur Autorin:

Judith Wildi, RN, dipl. Pflegeexpertin HöFa II, dipl. Berufsschullehrerin im Gesundheitswesen, Mitarbeiterin bei KSIA, dem Kompetenzzentrum für Sehbehinderung im Alter in Zürich.